



Geschäftsordnung des Studierendenparlaments

Stand: 01.10.18

Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Universität Stuttgart**Vom 11.07.2018**

Auf Grund von § 26 Abs. 1 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart (Organisationssatzung - OrgS) vom 24. September 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 65/2015 vom 25. September 2015), die zuletzt durch die Erste Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Studierendenschaft vom 22. Juni 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 27/2016 vom 29. Juni 2016) geändert worden ist, hat das Studierendenparlament der Studierendenschaft der Universität Stuttgart am 11. Juli 2018 die nachstehende Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Universität Stuttgart beschlossen.

Präambel

Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet.

Es können alle Amts-, Status- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden.

Inhaltsübersicht

- I. Konstituierung des Studierendenparlaments
 - § 1 Konstituierung des Studierendenparlaments
- II. Einladung zur Sitzung
 - § 3 Grundsätze
 - § 4 Ladungsfrist
 - § 5 Aufstellung der Tagesordnung
 - § 6 Dringlichkeitsanträge
- III. Verlauf der Sitzung
 - § 7 Sitzordnung
 - § 8 Eröffnung der Sitzung
 - § 9 Öffentlichkeit
 - § 10 Beschlussfähigkeit
 - § 11 Tagesordnung
 - § 12 stellvertretende Mitglieder, Ausschluss von Mitgliedern
 - § 13 Rederecht
 - § 14 Abstimmungen
 - § 15 Wahlen
 - § 16a Kompliziertes Wahlverfahren
 - § 16b Vereinfachtes Wahlverfahren
- IV. Rechte und Pflichten des Präsidiums
 - § 17 Leitung der Sitzung
 - § 18 Ermessensentscheidungen
 - § 19 Ordnungsmaßnahmen
- V. Anträge
 - § 20 Grundsätze
 - § 21 Beratung eines Antrages
 - § 22 Beschlussfassung über einen Antrag
 - § 23 Geschäftsordnungsanträge
- VI. Protokoll und Bekanntgabe von Beschlüssen
 - § 24 Protokoll
 - § 25 Bekanntgabe von Beschlüssen
- VII. Ausschüsse
 - § 27 Ausschüsse
 - § 28 Zusammensetzung und Wahl
 - § 29 Ausschussvorsitz
 - § 30 Verfahren
 - § 31 Haushaltsausschuss
 - § 32 Satzungs- und Geschäftsordnungsausschuss
- VIII. Schlussbestimmungen
 - § 33 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen
 - § 34 Elektronische Kommunikation
 - § 35 Änderung, Ergänzung oder Neufassung der Geschäftsordnung
 - § 36 Veröffentlichung, Inkrafttreten
 - § 37 Bestätigung, Außerkrafttreten

I. Konstituierung des Studierendenparlaments

§ 1 Konstituierung des Studierendenparlaments

- (1) Das Studierendenparlament tritt spätestens am achtundzwanzigsten Tage nach Beginn seiner Amtsperiode zusammen und konstituiert sich auf diese Weise.
- (2) Das Präsidium des vergangenen Studierendenparlaments nimmt bis zur Wahl des Präsidiums des neugewählten Studierendenparlaments dessen Aufgaben wahr. Es führt die Wahl des Präsidiums nach Absatz 3 durch. Dies kann an ein Mitglied des neugewählten Studierendenparlaments delegiert werden; die Delegation ist rechtzeitig vor der Sitzung den Mitgliedern des Studierendenparlaments bekannt zu geben.
- (3) Die erste Amtshandlung des Studierendenparlaments ist die Wahl des Präsidiums. Die zweite Amtshandlung des Studierendenparlaments ist die Abstimmung über die Bestätigung der Geschäftsordnung nach § 37. Zuvor können keine anderen Wahlen durchgeführt oder Beschlüsse gefasst werden.

§2 (aufgehoben)

II. Einladung zur Sitzung

§ 3 Grundsätze

- (1) Der Präsident beruft das Studierendenparlament grundsätzlich elektronisch unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und unter Einhaltung der Ladungsfrist ein.
- (2) Die Einladung nebst zugehörigen Unterlagen muss mindestens an die Mitglieder des Studierendenparlaments und des Vorstandes versandt werden; eine Bereitstellung der Unterlagen im ILIAS gilt als Versendung, sofern darauf fristgerecht per E-Mail hingewiesen wird; korrigierte oder überarbeitete Versionen der Tagesordnung oder von Unterlagen sind kenntlich zu machen und separat zu versenden bzw. bereit zu stellen. Die Einladung ist zusätzlich hochschulöffentlich bekannt zu machen.
- (3) Kann ein Mitglied des Studierendenparlaments nicht an einer Sitzung des Studierendenparlaments teilnehmen, so hat es sich bis zu Sitzungsbeginn persönlich in schriftlicher oder elektronischer Form beim Präsidenten zu entschuldigen. Entschuldigte Mitglieder werden als entschuldigt im Protokoll aufgeführt. Nicht entschuldigte Mitglieder werden als abwesend im Protokoll aufgeführt.
- (4) Die Sitzungen während der Vorlesungszeit finden in der Regel an einem Mittwochnachmittag statt. In dringenden Fällen kann der Präsident auch zu einem anderen Zeitpunkt einladen.
- (5) Die Termine der Sitzungen werden langfristig vom Studierendenparlament festgelegt. Etwa erforderlich werdende Abweichungen hiervon sollen nach Möglichkeit in der jeweils vorhergehenden Sitzung beschlossen werden.

§ 4 Ladungsfrist

Zwischen dem Versenden der Einladungen und dem Tag der Sitzung muss eine Ladungsfrist von mindestens fünf Kalendertagen (i.d.R. Versendung der Einladung und Tagesordnung Freitag vor der Sitzung) liegen.

§ 5 Aufstellung der Tagesordnung

(1) Vor dem Versenden der Einladungen stellt der Präsident die vorläufige Tagesordnung auf. Sie enthält mindestens folgende Punkte:

1. Formalien
 - 1.1. Eröffnung der Sitzung
 - 1.2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 1.3. Genehmigung des Protokolls der vorherigen Sitzung (falls notwendig)
 - 1.4. Genehmigung der Tagesordnung,
2. Mitteilungen und Berichte
(Präsidium, Vorstand, Arbeitskreise, Senat, Unigremien, Fachgruppen & Fachschaften)
3. Befragung des Vorstandes
4. Wahlen
5. Anträge
6. Verschiedenes.

(2) Die Mitteilungen und Berichte sollen am Kalendertag vor der Sitzung um 12:00 Uhr elektronisch beim Präsidenten vorliegen; die vorliegenden Berichte werden als Unterpunkte zu einem Tagesordnungspunkt direkt in die Tagesordnung aufgenommen; über die Zuordnung zu einem Punkt entscheidet der Präsident. Berichte können auch mündlich erbracht werden; die wesentlichen Inhalte werden vom Protokollanten ins Protokoll aufgenommen.

(3) Bei der Befragung des Vorstandes haben die Mitglieder des Studierendenparlaments die Möglichkeit dem Vorstand oder einzelnen Mitgliedern des Vorstandes Fragen zu stellen; Fragen können auch im Voraus elektronisch beim Präsidenten eingereicht werden. Diese sind vom Vorstand bzw. dessen Mitgliedern zu beantworten, sofern eine direkte Beantwortung möglich ist. Antworten auf Fragen, bei denen eine direkte Beantwortung nicht möglich ist, sind binnen sieben Kalendertagen nach der Sitzung in elektronischer Form an den Präsidenten zu schicken; dieser leitet sie den Mitgliedern des Studierendenparlaments weiter. Auf begründetem Verlangen des Vorstandes bzw. des befragten Mitglieds findet die Befragung nicht-öffentlich statt; dies muss verlangt werden, wenn die Beantwortung nur in diesem Rahmen möglich ist. Das Studierendenparlament kann die Anwesenheit der Mitglieder des Vorstandes in einer Sitzung verlangen; auf begründete und mit einer Frage verbundenen Bitte von drei Mitgliedern des Studierendenparlaments kann der Präsident dies mit der Einladung zur Sitzung im Namen des Studierendenparlaments verlangen.

(4) Im Punkt Anträge sind als Unterpunkte zunächst die von vorherigen Sitzungen vertagten Anträge aufzunehmen, danach alle Anträge, die dem Präsidenten am sechsten Kalendertag vor dem Sitzungstermin (i.d.R. Donnerstag vor der Sitzung) elektronisch vorliegen.

(5) Die Tagesordnung einer nach § 21 Absatz 3 OrgS einberufenen Sitzung darf ausschließlich vertagte Anträge oder Tagesordnungspunkte beinhalten.

(6) Unter dem Punkt Verschiedenes dürfen nur Gegenstände einfacher Art behandelt werden für die eine Vorbereitung der Mitglieder nicht notwendig ist. Es können keine Beschlüsse gefasst werden; informelle Meinungsbilder sind möglich.

§ 6 Dringlichkeitsanträge

(1) Dringlichkeitsanträge können bis zum Kalendertag vor der Sitzung bis 12:00 Uhr elektronisch beim Präsidenten gestellt werden. Die Dringlichkeit ist zu begründen und dem Dringlichkeitsantrag beizufügen.

(2) Der Präsident versendet die aktualisierte Tagesordnung sowie die vorliegenden Dringlichkeitsanträge, Berichte, Mitteilungen und Bewerbungen bzw. Kandidaturen für Wahlen drei Tage vor dem Sitzungstermin sowie am Tag vor dem Sitzungstermin bis jeweils spätestens 18:00 Uhr; §3 Absatz 2 gilt sinngemäß.

III. Verlauf der Sitzung

§ 7 Sitzordnung

- (1) Jeweils räumlich getrennt voneinander sitzen:
 1. Die an der Sitzungsleitung beteiligten Mitglieder des Präsidiums,
 2. die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes und Referenten zuzüglich des Haushaltsbeauftragten,
 3. die weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlaments und
 4. die gesondert eingeladene Gäste.
- (2) Weitere Anwesende sitzen räumlich getrennt von den Personen in Absatz 1 (beispielsweise in zweiter Reihe).
- (3) Die Umsetzung der Sitzordnung obliegt dem Präsidenten.

§ 8 Eröffnung und Schluss der Sitzung

- (1) Die Sitzung beginnt mit Eröffnung durch den Präsidenten.
- (2) An die anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments können vom Präsidium Stimmkarten ausgegeben werden. Stimmberechtigte Personen, die dem Präsidenten des Studierendenparlaments nicht persönlich bekannt sind, haben sich dabei auszuweisen.
- (3) Der Präsident schließt die Sitzung des Studierendenparlaments nach Abschluss der Tagesordnung oder einem entsprechenden genehmigten Geschäftsordnungsantrag.

§ 9 Öffentlichkeit

- (1) Sitzungen des Studierendenparlaments sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss des Studierendenparlaments ausgeschlossen werden. Die Mitglieder des Vorstandes können nicht ausgeschlossen werden.
- (3) Der Ausschluss der Öffentlichkeit muss beschlossen werden, sofern über Angelegenheiten beraten wird, die nach einem Gesetz, einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen. §49 OrgS gilt entsprechend.

§ 10 Beschlussfähigkeit

- (1) Das Studierendenparlament ist bei Einhaltung der Ladungsfrist und ordnungsgemäßer Leitung beschlussfähig:
 1. wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind,
 2. auf einer nach § 21 Absatz 3 OrgS einberufenen Sitzung.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird überprüft:
 1. zu Beginn jeder Sitzung,
 2. auf Antrag eines Mitglieds des Studierendenparlaments.
- (3) Die Anwesenheit von Mitgliedern des Studierendenparlaments wird vom Präsidenten festgestellt; dies erfolgt auf Antrag eines Mitglieds des Studierendenparlaments. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt dies durch namentlichen Aufruf. Dabei gelten im Sitzungsraum befindliche Mitglieder als anwesend.
- (4) Bei Beschlussunfähigkeit soll der Präsident alle betreffenden Tagesordnungspunkte bzw. die Sitzung unverzüglich schließen. Der Präsident kann die Sitzung in begründeten Fällen fortsetzen, es können jedoch keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 11 Tagesordnung

- (1) Zu Beginn des Tagesordnungspunkts Genehmigung der Tagesordnung stellt der Präsident alle zwischen Einladung und dem Kalendertag vor der Sitzung um 12:00 Uhr eingegangenen Anträge (Dringlichkeitsanträge) vor. Der Antragsteller hat auf Nachfrage die Dringlichkeit mündlich zu begründen.
- (2) Dringlichkeitsanträge von Ausschüssen oder des Vorstandes werden ohne Abstimmung in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen, sofern diese drei Kalendertage vor der Sitzung um 12:00 Uhr beim Präsidenten elektronisch vorlagen. Dringlichkeitsanträge zu einem Tagesordnungspunkt (Konkurrierende Anträge) werden ohne Abstimmung in die Tagesordnung aufgenommen, sofern der ursprüngliche Tagesordnungspunkt auf der Tagesordnung verbleibt. Dies gilt nicht für Anträge gemäß §46 Absatz 3 und 4 OrgS (Haushalt, Nachtragshaushalt), §22 OrgS (Satzungen), §23 OrgS (Organisationssatzung) sowie §19 Absatz 1 OrgS (Geschäftsordnung).
- (3) Andere Dringlichkeitsanträge können mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen werden. Dies gilt nicht für Wahlen oder für Anträge gemäß §46 Absatz 3 und 4 OrgS (Haushalt, Nachtragshaushalt), §22 OrgS (Satzungen), §23 OrgS (Organisationssatzung) sowie §19 Absatz 1 OrgS (Geschäftsordnung).
- (4) Anschließend können die Mitglieder des Studierendenparlaments Änderungsanträge zur Tagesordnung stellen. Wurden alle Änderungsanträge gestellt, wird über diese abgestimmt; eine Zusammenfassung von Abstimmungen ist hierbei möglich, sofern sich seitens eines Mitglieds kein Widerspruch erhebt.
- (5) Liegen keine weiteren Änderungswünsche vor, wird die Tagesordnung zur Abstimmung gestellt. Kommt keine Mehrheit zustande, wird der gesamte Tagesordnungspunkt wiederholt.
- (6) Unterpunkte sind jeweils als Tagesordnungspunkte zu betrachten.

§ 12 stellvertretende Mitglieder, Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Mitglieder des Studierendenparlaments können sich bei Sitzungen des Studierendenparlaments vertreten lassen. Die Wahlmitglieder des Studierendenparlaments werden durch diejenigen Bewerber desselben Wahlvorschlages, auf die durch die Wahl zum Studierendenparlament kein Sitz entfallen ist, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl vertreten. Satz 2 gilt entsprechend für die studentischen Mitglieder des Senats. Die Fachschaftsratsvorsitzenden werden durch ihre jeweiligen Stellvertreter vertreten. Das zu vertretende Mitglied muss sich in diesem Fall entschuldigen; eine Stellvertretung abwesender Mitglieder ist nicht zulässig.
- (2) Die Stellvertretung von Mitgliedern des Studierendenparlaments erstreckt sich auf die Dauer der Sitzung und erlaubt die Wahrnehmung aller Rechte, die einem Mitglied des Studierendenparlaments gemäß dieser Geschäftsordnung zustehen.
- (3) Stellvertreter von Mitgliedern des Studierendenparlaments besitzen keine Wählbarkeit zum Präsidium oder einem Ausschussvorsitz.
- (4) Mitglieder des Studierendenparlaments, die während einer Amtszeit zweimal in Folge oder insgesamt dreimal unentschuldigt nicht an Sitzungen des Studierendenparlaments teilnehmen, werden automatisch für den Rest der verbleibenden Amtszeit ausgeschlossen; bei Mitgliedschaften kraft Amtes werden die Mitglieder lediglich aus dem Studierendenparlament ausgeschlossen. Die Feststellung eines Ausschlusses erfolgt durch den Präsidenten; dieser informiert das Studierendenparlament sowie das betroffene Mitglied gesondert auf postalischem Wege. Ausgeschlossene Mitglieder sind nicht stimmberechtigt und werden bei der Berechnung von notwendigen Mehrheiten und der Beschlussfähigkeit nicht berücksichtigt.
- (5) Auf Antrag eines von Absatz 4 betroffenen Mitglieds hört das Studierendenparlament dieses zu Beginn einer Sitzung an und stimmt anschließend in geheimer Abstimmung über eine Wiederanerkennung der Mitgliedschaft ab.
- (6) Bei Ausschluss eines Fachschaftsratsvorsitzenden aus dem Studierendenparlament kann der Fachschaftsrat einen neuen Vorsitzenden wählen, der mit beratender Stimme an den Sitzungen des

Studierendenparlaments teilnimmt; Absatz 5 gilt sinngemäß, wobei der neugewählte Fachschaftsratsvorsitzende antragsberechtigt ist.

(7) Im Übrigen bleibt § 9 Absatz 6 LHG unberührt.

§ 13 Rederecht

(1) Rederecht hat jedes Mitglied der Studierendenschaft. Anderen Personen kann der Präsident das Rederecht einräumen. Das Studierendenparlament kann eine Beschränkung des Rederechts auf die Mitglieder des Studierendenparlaments und des Vorstandes beschließen.

(2) Der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen (Redeliste). Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang. Die Redeliste kann von dem Präsidenten unterbrochen werden:

1. zur sofortigen Berichtigung eines Wortbeitrags,
2. bei einer Wortmeldung eines Antragstellers oder eines Berichterstatters,
3. bei einer Wortmeldung eines Kandidaten während einer Aussprache vor Wahlen.

(3) Die Redezeit für einen einzelnen Diskussionsbeitrag darf nicht länger als drei Minuten dauern. Das Studierendenparlament kann eine Verlängerung oder Verkürzung der Redezeit beschließen. Die Beschränkung nach Satz 1 und 2 gelten nicht für Berichterstatter, Antragsteller oder Kandidaten.

(4) Mitglieder des Studierendenparlaments können persönliche Erklärungen zu Protokoll geben; diese sind dem Präsidenten spätestens am Kalendertag nach der Sitzung um 12:00Uhr elektronisch zuzusenden.

§ 14 Abstimmungen

(1) Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Studierendenparlaments. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

(2) Für Beschlüsse ist die einfache Mehrheit erforderlich, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(3) Das Studierendenparlament kann auf Antrag eines Mitglieds eine namentliche Abstimmung beschließen; dies gilt nicht für Wahlen.

(4) Auf Verlangen eines Mitglieds des Studierendenparlaments ist außer im Falle von Absatz 3 geheim abzustimmen.

(5) Wird ein Ergebnis einer offenen Abstimmung von einem Mitglied des Studierendenparlaments angezweifelt, so wird erneut offen abgestimmt. Dabei sind die Ja-, Nein- und Enthaltungsstimmen auszuzählen. Eine weitere Anzweiflung ist nicht möglich.

(6) Eine Abstimmung kann von einem Mitglied des Studierendenparlaments aufgrund eines Verfahrensfehlers angefochten werden. Die Anfechtung hat unverzüglich zu erfolgen. Über die Anfechtung entscheidet der Präsident unmittelbar gemäß § 18. Die Entscheidung ist zu begründen. Wird der Anfechtung stattgegeben, so muss eine neue Abstimmung durchgeführt werden.

(7) Die Stimmzettel einer geheimen Abstimmung werden vom Präsidenten verwahrt und nach Genehmigung des Protokolls der Sitzung, in der die Abstimmung stattfand, umgehend vernichtet.

§ 15 Wahlen

(1) Zu den Wahlen gehören Entscheidungen mit personellem Charakter; dies sind insbesondere Wahlen, Bestellungen, Ernennungen, Wahlvorschläge, Bestätigungen, Abwahlen.

(2) Herausgehobene Wahlen sind folgende:

1. Wahl der Mitglieder des Präsidiums,
2. Wahl des Vorstandsvorsitzenden,
3. ggf. Bestätigung der Ernennung des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden,
4. Wahl der Beisitzer des Vorstandes,
5. Wahl der Referenten,
6. ggf. Wahl der stellvertretenden Referenten auf Vorschlag des jeweiligen Referenten,

7. Bestätigung von vorläufigen Wahlen von Referenten und stellvertretenden Referenten,
 8. Wahl der Ausschussvorsitzenden,
 9. ggf. Wahl der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden auf Vorschlag des jeweiligen Ausschussvorsitzenden,
 10. Abwahlen.
- (3) Wahlen nach Absatz 2 finden gemäß § 16a statt.
- (4) Alle übrigen Wahlen finden gemäß § 16b statt.
- (5) Die Durchführung einer Wahl kann beim Präsidenten beantragt werden. Beinhaltet eine Wahl ein Vorschlagsrecht, so ist das Antragsrecht nach Satz 1 entsprechend beschränkt; der Antrag muss dabei direkt den Wahlvorschlag enthalten. Wahlen, die auf Grund der gegebenen Umstände notwendig sind, werden vom Präsidenten auf die Tagesordnung gesetzt.

§ 16a Kompliziertes Wahlverfahren

- (1) Das Studierendenparlament wählt hierbei ausschließlich in Sitzungen.
- (2) Wahlen finden geheim und mit Stimmzetteln statt.
- (3) Der Präsident ruft mit der Einladung zur Kandidatur bzw. Bewerbung auf. Die Bewerbung muss bis zum Kalendertag vor der Sitzung bis 12:00 Uhr elektronisch beim Präsidenten eingereicht werden. Der Präsident gibt die Bewerbungen bekannt; §3 Absatz 2 und §6 Absatz 2 gelten sinngemäß. Sätze 1 bis 3 gelten nicht für die Wahl der Mitglieder des Präsidiums in der konstituierenden Sitzung, für die Wahl des Ausschussvorsitzenden im direkten Anschluss an die Einrichtung des Ausschusses und in Fällen von §15 Absatz 5 Satz 2.
- (4) Der Präsident bestellt im Einvernehmen mit dem Studierendenparlament zwei Wahlleiter zur Auszählung der Stimmen. Die Wahlleiter dürfen keine Kandidaten sein.
- (5) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Studierendenparlaments. Wählbar sind alle Mitglieder der Studierendenschaft mit Ausnahme der zeitlich befristeten immatrikulierten ausländischen Studierenden im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 2 LHG. Abweichend von Satz 2 sind für die Wahl des Präsidiums sowie der Ausschussvorsitzenden lediglich die stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlaments wählbar.
- (6) Kandidaten müssen bei der Sitzung anwesend sein; ist ein Kandidat nicht anwesend, so erlischt seine Kandidatur. Dies gilt nicht im Falle der konkurrenzlosen Wiederwahl eines Amtsinhabers; in diesem Fall entfallen Absätze 7 und 8 und es ist die Annahme der Wahl gemäß Absatz 11 im Falle der Wahl gleichzeitig mit der Kandidatur zu erklären. Dies gilt ferner nicht für Abwahlen.
- (7) Im Anschluss an die Erklärung der Kandidatur findet eine Aussprache mit den Kandidaten statt; die Aussprache findet grundsätzlich in gegenseitiger Anwesenheit statt. Es findet für jeden Kandidaten eine separate Aussprache statt; die Reihenfolge richtet sich nach der Reihenfolge der Erklärung der Kandidatur. Dem Kandidaten ist zu Beginn und zum Schluss der Aussprache sowie bei Wortmeldungen des Kandidaten während der Aussprache das Wort zu erteilen. Auf Wunsch eines Kandidaten oder auf ausdrückliches Verlangen eines Mitglieds des Studierendenparlaments findet eine Aussprache mit den Kandidaten in Abwesenheit der anderen Kandidaten statt.
- (8) Im Anschluss an die Aussprache nach Absatz 7 mit den Kandidaten findet eine Diskussion des Studierendenparlaments statt. Auf Wunsch eines Kandidaten oder auf ausdrückliches Verlangen eines Mitglieds des Studierendenparlaments findet die Diskussion in Abwesenheit der Kandidaten statt; die abwesenden Kandidaten gelten nicht als abwesend in Bezug auf die Beschlussfähigkeit. Auf Beschluss des Studierendenparlaments findet die Diskussion unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.
- (9) Im Anschluss an die Diskussion nach Absatz 8 findet die Wahl nach Absatz 10a bzw. 10b statt. Ungültige Stimmen bei Wahlen gelten als Stimmenthaltungen; Stimmzettel, die teilweise ungültig sind, sind als Ganzes ungültig. Kandidaten haben nach jedem Wahlgang die Möglichkeit ihre Kandidatur bzw. Bewerbung zurück zu ziehen; dies erfolgt durch eigeninitiative Erklärung.

(10a) Wahlen für einfachbesetzte Ämter finden einzeln statt. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Gewählt ist, wer die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten) erhalten hat, sofern die Organisationssatzung nichts anderes vorsieht. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern bzw. Bewerberinnen, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Wird im dritten Wahlgang ebenfalls keine absolute Stimmenmehrheit erreicht, so findet ein vierter Wahlgang für den Kandidaten statt, der im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat; in diesem vierten Wahlgang entscheidet die einfache Stimmehrheit (mehr Stimmen für einen als für den anderen bzw. mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen; Enthaltungen jeweils unberücksichtigt), sofern die Organisationssatzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang oder Ablehnung des Kandidaten im vierten Wahlgang gilt die Wahl als gescheitert.

Kandidiert nur eine Person für ein einfachbesetztes Amt, so können Stimmen für den Kandidaten (Ja), gegen den Kandidaten (Nein) oder Enthaltungen abgegeben werden; ferner entfällt in diesem Fall der zweite Wahlgang.

Abweichend von Sätzen 3 bis 6 findet bei Abwahlen nur ein Wahlgang statt, in welchem der Kandidat mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder des Studierendenparlaments benötigt.

(10b) Wahlen für mehrfachbesetzte Ämter (insbesondere Gremien und Ausschüsse) finden gemeinsam statt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie Personen zu wählen sind; nicht abgegebene Stimmen werden als Enthaltungen gewertet; Stimmen können nicht kumuliert werden. Gewählt sind diejenigen, die eine absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten) erhalten haben, sofern die Organisationssatzung nichts anderes vorsieht. Verbleiben noch zu besetzende Sitze und haben Kandidaten die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so finden Einzelwahlen nach Absatz 10a Satz 6 mit einem Wahlgang für die verbleibenden Kandidaten statt; gewählt sind hierbei diejenigen, die eine einfache Stimmehrheit (mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen; Enthaltungen unberücksichtigt) erhalten, sofern die Organisationssatzung nichts anderes vorsieht; erhalten mehr Bewerber eine Mehrheit als Sitze zu besetzen sind, so erhalten diejenigen Bewerber mit den meisten Stimmen Sitze.

Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Betreffenden statt; auf die Stichwahl wird verzichtet, wenn der Unterschied keinen Einfluss auf das Amt hat. Bei Stimmgleichheit bei der Stichwahl wird diese einmal wiederholt; bei Stimmgleichheit bei der wiederholten Stichwahl gilt die Wahl bzw. der Teil der Wahl als gescheitert.

(11) Der Gewählte bzw. die Gewählten haben nach Abschluss der Wahl nach Absatz 10a bzw. 10b die Annahme der Wahl zu erklären.

(12) Eine Wahl kann von einem Mitglied des Studierendenparlaments aufgrund eines Verfahrensfehlers angefochten werden. Die Anfechtung hat unverzüglich zu erfolgen. Über die Anfechtung entscheidet der Präsident unmittelbar gemäß § 18. Die Entscheidung ist zu begründen. Wird der Anfechtung stattgegeben, so muss die Wahl neu durchgeführt werden; liegt ein Verfahrensfehler bei der Aussprache oder der Diskussion vor, so sind diese ebenfalls zu wiederholen.

(13) Die Stimmzettel einer Wahl werden vom Präsidenten verwahrt und nach Genehmigung des Protokolls der Sitzung, in der die Wahl stattfand, umgehend vernichtet.

§ 16b Vereinfachtes Wahlverfahren

(1) Das Studierendenparlament wählt hierbei ausschließlich in Sitzungen.

(2) Die Durchführung einer Wahl kann beim Präsidenten beantragt werden. Wahlen, die auf Grund der gegebenen Umstände notwendig sind, werden vom Präsidenten auf die Tagesordnung gesetzt.

(3) Der Präsident ruft mit der Einladung und zu Beginn des Tagesordnungspunktes zur Kandidatur bzw. Bewerbung auf. Die Bewerbung bzw. Kandidatur muss bis zu Beginn der Wahl erklärt werden.

- (4) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Studierendenparlaments. Wählbar sind alle Mitglieder der Studierendenschaft mit Ausnahme der zeitlich befristeten immatrikulierten ausländischen Studierenden im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 4 LHG.
- (5) Können Kandidaten bei der betreffenden Sitzung nicht anwesend sein, so kann die Bewerbung bzw. Kandidatur auch bis zum Kalendertag vor der Sitzung bis 12:00 Uhr elektronisch beim Präsidenten eingereicht werden; in diesem Fall ist die Annahme der Wahl gemäß Absatz 7 im Falle der Wahl zu erklären.
- (6) Die Wahl findet nach §16a Absatz 10a bzw. 10b statt.
Ungültige Stimmen bei Wahlen gelten als Stimmenthaltungen; Stimmzettel, die teilweise ungültig sind, sind als Ganzes ungültig.
Kandidaten haben nach jedem Wahlgang die Möglichkeit ihre Kandidatur bzw. Bewerbung zurück zu ziehen; dies erfolgt durch eigeninitiative Erklärung.
- (7) Der Gewählte bzw. die Gewählten haben nach Abschluss der Wahl nach §16a Absatz 10a bzw. 10b die Annahme der Wahl zu erklären.
- (8) Eine Wahl kann von einem Mitglied des Studierendenparlaments aufgrund eines Verfahrensfehlers angefochten werden. Die Anfechtung hat unverzüglich zu erfolgen. Über die Anfechtung entscheidet der Präsident unmittelbar gemäß § 18. Die Entscheidung ist zu begründen. Wird der Anfechtung stattgegeben, so muss die Wahl neu durchgeführt werden; liegt ein Verfahrensfehler bei der Aussprache oder der Diskussion vor, so sind diese ebenfalls zu wiederholen.
- (9) Auf Antrag eines Mitglieds des Studierendenparlaments
1. findet eine geheime Wahl gemäß §16a Absatz 2 statt; hierzu sind Wahlleiter gemäß Absatz §16a Absatz 4 zu bestellen;
 2. findet eine Aussprache gemäß §16a Absatz 7 statt,
 3. findet eine Diskussion gemäß §16a Absatz 8 statt,
- Der Antrag kann auch anonym persönlich vor Sitzungsbeginn beim Präsidenten gestellt werden; der Präsident wahrt in dem Fall strikte Verschwiegenheit über den Antragsteller.

IV. Rechte und Pflichten des Präsidiums

§ 17 Leitung der Sitzung

- (1) Der Präsident leitet die Sitzungen des Studierendenparlaments nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung. Er sorgt für den ordentlichen Ablauf und übt das Hausrecht aus.
- (2) Mitglieder des Präsidiums üben ihr Amt unparteiisch aus. Wollen sie sich an der Diskussion beteiligen, so müssen sie während ihrer Wortmeldung und bis zum Abschluss des Tagesordnungspunktes den Platz des Präsidiums gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 verlassen und dürfen nicht an der Leitung der Sitzung beteiligt sein; mindestens ein Mitglied des Präsidiums muss auf die Teilnahme an der Diskussion verzichten.
- (3) Der Präsident kann sich durch ein Mitglied des Präsidiums vertreten lassen; das Mitglied nimmt in dem Fall die Aufgaben des Präsidenten die sich aus dieser Geschäftsordnung ergeben wahr.

§ 18 Ermessensentscheidungen

- (1) Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Präsident nach billigem Ermessen.
- (2) Gegen eine Ermessensentscheidung des Präsidenten kann durch ein Mitglied des Studierendenparlaments Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch hat unverzüglich zu erfolgen; ein nachträglicher Einspruch ist nicht möglich.
- (3) Über den Einspruch entscheidet das Studierendenparlament unverzüglich in der gleichen Sitzung mit einfacher Mehrheit.

§ 19 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Der Präsident kann Rednern, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen.
- (2) Der Präsident kann Anwesende, die die Ordnung stören, zur Ordnung rufen.
- (3) Ist eine Person dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen worden, so kann der Präsident ihr das Wort entziehen, wenn der Präsident sie beim zweiten Verstoß auf die Folgen hingewiesen hat.
- (4) Bei andauerndem Fehlverhalten nach Absatz 1 und 2 kann der Präsident dem Betreffenden das Rederecht für die restliche Sitzung verweigern oder ihn für die restliche Sitzung des Saales verweisen. § 9 Absatz 6 LHG bleibt unberührt.
- (5) Die Ordnungsmaßnahmen und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Wortbeiträgen nicht behandelt werden. Die Ordnungsmaßnahmen sind Ermessensentscheidungen nach § 18.

V. Anträge

§ 20 Grundsätze

- (1) Das Studierendenparlament verhandelt und beschließt über Anträge ausschließlich in Sitzungen.
- (2) Ein Antrag ist beim Präsidenten sowohl im PDF-Format als auch im DOC-/ODT-, XLS-/ODS- oder TEX-Format einzureichen. Der Präsident versendet die Anträge in beiden Formaten zusammen mit der Einladung (zugehörige Unterlagen).

§ 21 Diskussion eines Antrages

- (1) Zu Beginn der Diskussion ist dem Antragsteller das Wort zur Begründung zu erteilen.
- (2) Anschließend erfolgt eine Grundsatzdiskussion; in dieser wird der Antrag als Ganzes und dessen Intention diskutiert werden. Wird während der Grundsatzdiskussion eine Frage an den Antragsteller gestellt, so ist diesem im Anschluss an die Wortmeldung das Wort zu erteilen. Nach Beendigung der Grundsatzdiskussion ist dem Antragsteller erneut das Wort zu erteilen; er hat an der Stelle die Möglichkeit den Antrag zurückzuziehen. Anschließend erfolgt eine Zwischenabstimmung über den Antrag; bei negativem Ergebnis oder bei Zurückziehung des Antrages ist der Tagesordnungspunkt beendet; der Präsident kann auf die Zwischenabstimmung bei eindeutiger Stimmungslage verzichten.
- (3) Liegen konkurrierende Anträge vor, so entscheidet das Studierendenparlament im Anschluss an die Zwischenabstimmung welcher Antrag weiter verfolgt wird (Hauptantrag). Antragstellerbezogene Regelungen in Absatz 1 bis 3 finden sinngemäß Anwendung auf mehrere Antragsteller bei konkurrierenden Anträgen; die Reihenfolge richtet sich nach Eingang der Anträge, beginnend mit dem ursprünglichen Antrag.
- (3) In der Einzelberatung wird der Hauptantrag detailliert diskutiert; auf Antrag eines Mitglieds des Studierendenparlaments wird der Antrag abschnittsweise diskutiert. Zu einzelnen Punkten des Hauptantrags können Änderungsanträge gestellt werden. Ein Änderungsantrag wird auf Antrag eines Mitglieds des Studierendenparlaments unmittelbar bevor über ihn abgestimmt wird vom Protokollanten verlesen.
- (4) Liegen keine Änderungsanträge mehr vor, so eröffnet der Präsident die Schlussdiskussion; in dieser wird erneut über den Antrag als Ganzes diskutiert, Änderungen sind nicht mehr möglich. Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, erhält der Hauptantragsteller Gelegenheit zu einem Schlusswort.
- (5) Das Studierendenparlament kann beschließen, die konkurrierenden Anträge bzw. den Hauptantrag an einen Ausschuss zu überweisen. Sämtliche Änderungsanträge sind in diesem Fall an den Ausschuss zu richten und werden in diesem behandelt; erfolgt die Überweisung nach der Zwischenabstimmung entscheidet der Ausschuss auch darüber welcher der konkurrierenden

Anträge weiterverfolgt werden soll. Der Ausschuss nimmt zum Antrag bzw. zu den Anträgen und den eingereichten Änderungsanträgen Stellung und erarbeitet eine Ausschussvorlage. Der Ausschuss kann in der Ausschussvorlage dem Studierendenparlament Änderungsoptionen ermöglichen; diese gelten als Teil der Ausschussvorlage und nicht als Veränderungen der Ausschussvorlage.

§ 22 Beschlussfassung über einen Antrag

(1) Die Beschlussfassung über Anträge erfolgt im Anschluss an die Beratung. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder ist eine erneute Beschlussfassung über den Antrag in einer folgenden Sitzung notwendig. Das Studierendenparlament kann beschließen bei der folgenden Behandlung keine Änderungsanträge zuzulassen. Satz 2 findet keine Anwendung bei unveränderten Ausschussvorlagen.

(2) Anträge gemäß §46 Absatz 3 und 4 OrgS (Haushalt, Nachtragshaushalt), §22 OrgS (Satzungen), §23 OrgS (Organisationssatzung) sowie §19 Absatz 1 OrgS (Geschäftsordnung) bedürfen vor Beschlussfassung einer Beratung im zuständigen Ausschuss und im Studierendenparlament; auf eine Beratung im zuständigen Ausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen durch Beschluss des Studierendenparlaments verzichtet werden. Zur Beschlussfassung ist eine Abstimmung über eine gleichlautende Beschlussvorlage in zwei Sitzungen des Studierendenparlaments notwendig; die erste Beschlussfassung kann im Anschluss an die Beratung im Studierendenparlament erfolgen. Auf eine zweite Beschlussfassung kann verzichtet werden, sofern eine Ausschussvorlage des zuständigen Ausschusses unverändert beschlossen wird; der Verzicht erfolgt automatisch, sofern kein Antrag nach Absatz 1 Satz 2 erfolgt.

§ 23 Geschäftsordnungsanträge

(1) Anträge zur Geschäftsordnung befassen sich mit dem Verlauf der Sitzung. Darunter fällt beispielsweise

1. Schluss der Sitzung,
2. Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
3. Unterbrechung der Sitzung,
4. Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt bei erneuter Behandlung zu einem späteren Zeitpunkt in der Sitzung,
5. Schluss der Redeliste,
6. sofortige Abstimmung,
7. Beschränkungen des Rederechts,
8. Begrenzung der Redezeit,
9. Begrenzung der Wortbeiträge pro Person,
10. Umstellung der Reihenfolge der Tagesordnung nach Genehmigung,
11. Ausschluss der Öffentlichkeit,
12. Überweisung einer Angelegenheit an einen Ausschuss.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können nur von Mitgliedern des Studierendenparlaments gestellt werden.

(3) Eine Wortmeldung für einen Antrag zur Geschäftsordnung erfolgt durch deutliches und andauerndes Heben beider Hände. Sie ist sofort zu behandeln, Redebeiträge dürfen hierdurch jedoch nicht unterbrochen werden.

(4) Erhebt sich gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch seitens eines Mitglieds des Studierendenparlaments, so ist der Antrag angenommen. Bei Widerspruch ist zuerst der Antrag vom Antragsteller zu begründen und nach Anhören einer einzigen Gegenrede des Widerspruch einlegenden Mitglieds des Studierendenparlaments unverzüglich abzustimmen.

(5) In besonderen Fällen kann der Präsident eine Geschäftsordnungsdebatte zulassen.

VI. Protokoll und Bekanntgabe von Beschlüssen

§ 24 Protokoll

(1) Über Sitzungen des Studierendenparlaments wird ein Protokoll erstellt. Der Präsident bestellt hierfür einen oder mehrere Protokollanten.

(2) Das Protokoll enthält insbesondere:

1. die Namen der anwesenden, entschuldigten und der abwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments und des Vorstandes,
2. die Namen der sonstigen Anwesenden und Gästen,
3. den Wortlaut der Änderungen von Protokollen zu vorherigen Sitzungen,
4. die genehmigte Tagesordnung,
5. die Ergebnisse von Wahlen und deren Stimmenverhältnisse,
6. den Wortlaut der gestellten Änderungsanträge und deren Abstimmungsergebnisse,
7. den Wortlaut der abschließenden Beschlussvorlagen
8. die Ergebnisse der Abstimmungen zu Anträgen,
9. die Anträge zur Geschäftsordnung und deren Abstimmungsergebnisse,
10. den Verlauf der Vorstellung und Diskussion,
11. etwaige Persönlichen Erklärungen,
12. bei Wahlen die von Kandidaten genannten Ziele ihrer Arbeit sowie die wesentlichen dazu gestellten Fragen und gegebenen Antworten,

(2) Das Protokoll wird vom Präsidenten und dem Protokollanten unterzeichnet und schnellstmöglich, spätestens jedoch sieben Kalendertage nach der Sitzung, verschickt; §3 Absatz 2 gilt sinngemäß. Das Protokoll wird ferner hochschulöffentlich bekannt gemacht; eine öffentliche Bekanntmachung findet nicht statt.

(3) In begründeten Fällen wird eine gekürzte Fassung des Protokolls hochschulöffentlich bekannt gemacht. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Vorgänge nach einem Gesetz, einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen. Über die Kürzung entscheidet das Präsidium. Die Kürzung ist in der kompletten Fassung des Protokolls kenntlich zu machen.

(4) Das Protokoll gilt als genehmigt, sofern nicht innerhalb von zwei Wochen nach Versendung bzw. Veröffentlichung gemäß Absatz 3 ein Einspruch beim Präsidenten gestellt wird oder das Studierendenparlament dessen Genehmigung beschließt. Nach Ablauf der Frist gibt der Präsident bekannt, ob das Protokoll genehmigt ist oder welche Änderungsanträge gestellt wurden; §3 Absatz 2 gilt sinngemäß. Werden ein oder mehrere Änderungsanträge innerhalb der Frist gestellt, so entscheidet das Studierendenparlament in seiner nächsten Sitzung über diese Änderungsanträge; das Protokoll gilt nach Entscheidung über alle Änderungsanträge als genehmigt (in geänderter Fassung).

(5) Das Protokoll der letzten Sitzung einer Sitzungsperiode wird unverzüglich nach Fertigstellung an alle Mitglieder des alten und des neugewählten Studierendenparlaments verschickt. Über Einsprüche nach Absatz 4 entscheidet das neugewählte Studierendenparlament.

§ 25 Bekanntgabe von Beschlüssen

(1) Beschlüsse des Studierendenparlaments werden vom Präsidenten schnellstmöglich, spätestens jedoch sieben Kalendertage nach der Sitzung, hochschulöffentlich bekannt gegeben.

(2) Die Bekanntgabe beinhaltet:

1. den Titel des Beschlusses,
2. den Beschlusstext,
3. das Beschlussdatum,
4. das Abstimmungsergebnis,
5. einen Verweis auf das Inkrafttreten des Beschlusses, sofern notwendig.

(2) Abweichend von Absatz 2 beinhaltet die Bekanntgabe bei Satzungen der Studierendenschaft gemäß § 65 a Absatz 3 Satz 2 LHG ausschließlich:

1. den Titel des Beschlusses,
2. das Beschlussdatum im Studierendenparlament,
3. das Abstimmungsergebnis im Studierendenparlament,
4. das Datum der Zustimmung des Rektorats,
5. einen Verweis auf die jeweilige Amtliche Bekanntmachung der Universität,
6. einen Verweis auf das Inkrafttreten des Beschlusses, sofern notwendig.

(3) Die Bekanntgabe erfüllt die Vorgaben von § 20 Absatz 4 der Organisationsatzung.

(4) Abweichend von Absatz 1 kann eine gemeinsame Bekanntgabe von Beschlüssen mit dem Vorstand erfolgen. Hierzu bedarf es einer Regelung in der Geschäftsordnung des Vorstandes und eines Beschlusses des Studierendenparlamentes.

(5) Beschlüsse des Studierendenparlamentes, mit Ausnahme der Satzungen der Studierendenschaft gemäß § 65 a Absatz 3 Satz 2 LHG, werden auf Wunsch des Antragsstellers vom Präsidenten ausgefertigt und dem Antragssteller unterzeichnet übergeben.

§ 26 (aufgehoben)

VII. Ausschüsse

§ 27 Ausschüsse

(1) Das Studierendenparlament bildet folgende beschließenden Ausschüsse:

1. den Haushaltsausschuss
2. den Satzungs- und Geschäftsordnungsausschuss.

(2) Das Studierendenparlament kann weitere Ausschüsse mit absoluter Mehrheit einrichten.

(3) Die Ausschüsse haben, sofern nichts anderes bestimmt ist, ausschließlich beratende bzw. vorbereitende Funktion.

(4) Bis zur Konstituierung der Ausschüsse nach §31 und §32 zu Beginn einer Amtsperiode werden die Rechte und Pflichten der Ausschüsse gemäß dieser Geschäftsordnung vom Präsidium des Studierendenparlamentes wahrgenommen.

§ 28 Zusammensetzung und Wahl

(1) Die Ausschüsse bestehen aus dem Ausschussvorsitzenden sowie mindestens zwei und höchstens sechs Mitgliedern der Studierendenschaft; das Studierendenparlament legt die genaue Mitgliederzahl fest. Die Mitglieder des Studierendenparlamentes und des Vorstandes der Studierendenschaft dürfen mit beratender Stimme an den Ausschusssitzungen teilnehmen.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder der beschließenden Ausschüsse müssen Mitglieder des Studierendenparlamentes sein.

(3) Das Studierendenparlament wählt einen Ausschussvorsitzenden und die Ausschussmitglieder sowie auf Vorschlag des Ausschussvorsitzenden einen stellvertretenden Ausschussvorsitzenden. Die Ausschussvorsitzenden bedürfen einer Bestätigung durch den jeweiligen Ausschuss.

(4) Das Wahlverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des §§ 15 bis 16b.

§ 29 Ausschussvorsitz

(1) Der Ausschussvorsitzende lädt zu Ausschusssitzungen unter Einhaltung der Ladungsfrist gemäß § 4 elektronisch ein, soweit dem andere Bestimmungen nicht entgegenstehen; §3 Absatz 2 gilt sinngemäß zuzüglich der Mitglieder des Ausschusses.

- (2) Der Ausschussvorsitzende erstattet dem Studierendenparlament Bericht über die Beratung des Ausschusses. Er ist für die Anfertigung von Protokollen zu den Ausschusssitzungen verantwortlich.
- (3) Das Studierendenparlament kann bei der Einsetzung beschließen, dass ein Mitglied des Vorstandes bzw. ein Mitglied des Präsidiums kraft Amtes Mitglied in einem Ausschuss ist.
- (4) Der Ausschussvorsitzende muss Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Studierendenparlaments sein.

§ 30 Verfahren

- (1) Ein Ausschuss ist beschlussfähig, falls die Ladungsfrist eingehalten wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der Ausschussvorsitzende oder sein Stellvertreter.
- (2) Für das Verfahren in den Ausschüssen finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, sofern der Ausschuss keine abweichenden Bestimmungen erlässt. Der Ausschuss kann die Ladungsfrist verändern.

§ 31 Haushaltsausschuss

- (1) Der Haushaltsausschuss berät das Studierendenparlament in Haushaltsangelegenheiten. Er ist insbesondere zuständig für:
 1. die Beratung des Haushaltsplanes und etwaiger Nachtragshaushalte gemäß §20 Absatz 2,
 2. die Kontrolle der Ausführung des Haushaltsplanes.
- (2) Ausschließlich der Haushaltsausschuss ist für Angelegenheiten nach § 46 OrgS zuständig; zuarbeitende Beratungen durch andere Ausschüsse sind dadurch nicht ausgeschlossen.
- (3) Abweichend von §28 Abs. 1 können nur Mitglieder des Studierendenparlaments Mitglied des Haushaltsausschuss werden. Stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes sowie Referenten und stellvertretende Referenten dürfen keine Mitglieder des Ausschusses sein. Der Vorstandsvorsitzende und der Finanzreferent nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- (4) Der Ausschuss sowie der Ausschussvorsitzende können verlangen, dass Mitglieder des Vorstandes zu den Sitzungen erscheinen. Der Ausschuss kann dabei eine Befragung durchführen; §5 Absatz 3 gilt sinngemäß.
- (5) Die Mitglieder des Ausschusses haben Akteneinsicht im erforderlichen Umfang in Akten aller Organe und Gremien der Studierendenschaft.

§ 32 Satzungs- und Geschäftsordnungsausschuss

- (1) Der Satzungs- und Geschäftsordnungsausschuss berät das Studierendenparlament in Angelegenheiten, die die Organisationssatzung, die Satzungen und Ordnungen und die Geschäftsordnung betreffen. Er ist insbesondere zuständig für:
 1. die Beratung von Anträgen die Organisationssatzung, Satzungen und Ordnungen und die Geschäftsordnung betreffend gemäß §20 Absatz 2,
 2. die Stellungnahme zu Fragen bezüglich der Auslegung der Satzungen und Ordnungen,
 3. die Stellungnahme zu Leitfaden-Vorschlägen des Vorstandes, sofern das Studierendenparlament diese an den Ausschuss überweist.
- (2) Ausschließlich der Satzungs- und Geschäftsordnungsausschuss ist für Angelegenheiten nach §22 OrgS, §23 OrgS sowie §19 Absatz 1 OrgS zuständig; zuarbeitende Beratungen durch andere Ausschüsse sind dadurch nicht ausgeschlossen.
- (3) Abweichend von §28 Abs. 1 können nur Mitglieder des Studierendenparlaments Mitglied des Satzungs- und Geschäftsordnungsausschuss werden. Der Präsident und der Vorstandsvorsitzende nehmen, sofern sie nicht Mitglieder des Ausschusses sind, mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(4) Der Präsident kann die Aufgabe der Ausfertigung von Satzungen gemäß §32 Abs. 1 OrgS dauerhaft oder für den Einzelfall auf den Vorsitzenden des Satzungs- und Geschäftsausschusses übertragen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 33 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen

Eine Bereitstellung von Unterlagen im hochschulöffentlich zugänglichen ILIAS-Bereich oder auf der öffentlich zugänglichen Website der Studierendenschaft gilt als hochschulöffentliche Bekanntmachung.

§ 34 Elektronische Kommunikation

Die elektronische Übermittlung von Dokumenten und Erklärungen sowie schriftliche Erklärungen in elektronischer Form sind unter Beachtung des Datenschutzes zugelassen und der Schriftform gleichgestellt.

§ 35 Änderung, Ergänzung oder Neufassung der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung kann nur durch Beschluss des Studierendenparlaments geändert, ergänzt oder neugefasst werden.
- (2) Änderungen, Ergänzungen oder Neufassungen der Geschäftsordnung müssen vom Studierendenparlament mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden.

§ 36 Veröffentlichung, Inkrafttreten

- (1) Der Präsident des Studierendenparlaments macht die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments sowie Änderungen und Ergänzungen derselben hochschulöffentlich bekannt.
- (2) Die Geschäftsordnung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

§ 37 Bestätigung, Außerkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung bedarf der jährlichen Bestätigung mit qualifizierter Mehrheit durch das neu konstituierte Studierendenparlament.
- (2) Erfolgt die Bestätigung nach Absatz 1 nicht innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Amtsperiode des Studierendenparlaments, tritt die Geschäftsordnung zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres außer Kraft.

Stuttgart, den 11.07.2018

gez.

Marco Raible
Präsident des Studierendenparlaments